

Anlage I

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff.

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss – gültig ab 1. Oktober 2024

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Der an die LSW zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.

1.2 Soweit Verteilungsleitungen vorhanden sind, ist der BKZ wie folgt festgelegt:

	Netto	Brutto
Für die 1. Wohnung	1.160,00 €	1.241,20 €
Für die 2. bis 12. Wohnung, je Wohnung	630,00 €	674,10 €
Ab 13. Wohnung, je Wohnung	450,00 €	481,50 €

Ist für die Herstellung oder Erweiterung eines Anschlusses neue Verteilung zu errichten, wird der entsprechende BKZ gesondert ermittelt. Für gewerbliche und nicht für Wohnzwecke genutzte Anlagen, richtet sich der BKZ nach der bestellten Leistung bzw. dem Volumendurchfluss.

Unabhängig von der bestellten Leistung wird bis zu einem Volumendurchfluss von 1,0 Liter pro Sekunde (l/s) ein BKZ entsprechend dem Grundbetrag für die erste Wohnung in Rechnung gestellt.

Ist die Leistungsanforderung höher, so wird zusätzlich zum Grundbetrag für den weiteren Volumendurchfluss von je 0,1 l/s ein Betrag von 342,00 € netto / 365,94 € brutto erhoben.

Bei Änderung des Volumendurchflusses ist für den zusätzlichen Leistungsbedarf ein weiterer BKZ zu entrichten.

2 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses bzw. Bauwasseranschlusses sind zu beantragen. Den Anträgen sind Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen sowie ein amtlicher Lageplan 1:500 beizufügen. Das Ausleihen eines Standrohres mit Zähleinrichtung ist ebenfalls zu beantragen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, Wasserleitungen mit Zubehör auf seinem Grundstück für die örtliche Versorgung ohne Entgelt und ebenso Hinweisschilder an seinem Haus oder anderen Bauwerken seines Grundstückes zu dulden, in einer Breite bis zu 3 Meter (m) beiderseits der Leitungssachse kein Gebäude zu errichten, keine Bäume zu pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen.

2.3 Der Hausanschluss verbindet das Trinkwasserverteilungsnetz mit der Installationsanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Anschluss ins Haus erfolgt durch eine vom Anschlussnehmer beigestellte Gebäudeeinführung möglichst an der zur Straße zugewandten Hausseite.

Für die Herstellung einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung bis zu einer Länge von 30 m und einem Rohraußendurchmesser von 63 mm (DA 63), inklusive 15 m Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich, berechnet die LSW pauschale Anschlusskosten:

	Netto	Brutto
Nennweite 32 mm / DA40 mm	3.000,00 €	3.210,00 €
Nennweite bis 50 mm / DA63 mm	4.000,00 €	4.280,00 €

Für Hausanschlüsse die nach Art, Dimension und Lage wesentlich von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten gesondert ermittelt.

Notwendige Erd- und Oberflächenarbeiten sowie Maurer- und Stemmarbeiten (Durchbrüche u. Ä.) sind vom Kunden selbst zu veranlassen oder werden zusätzlich berechnet.

Der Einbau der Gebäudeeinführung und die Einführung selbst sind nach Vorgaben der LSW bau-seits bereit zu stellen.

2.4 Kosten für Bauwassereinrichtungen werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.

2.5 Schäden an Hausanschlüssen oder Bauwasseranschlüssen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat (z. B. Frostschäden), werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2.6 Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Bei Instandsetzungen oder Erneuerungen der Hausanschlussleitung ist die LSW zuständig bis zur Übergabestelle (Hauptabsperrereinrichtung vor dem Wasserzähler). Die Verbindung des Hausanschlusses mit der Installation obliegt dem Anschlussnehmer.

3 Inbetriebsetzung gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

3.1 Nach Fertigstellung der Trinkwasserinstallation ist die Inbetriebsetzung bei der LSW durch den Kunden und den ausführenden Installateur rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Wasserlieferung zu beantragen. Die LSW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.

3.2 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der LSW. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung von Trinkwasser bis zur Übergabestelle (Hauptsperrereinrichtung vor dem Wasserzähler).

3.3 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.

- 3.4** Der Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses der LSW unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Schadensbehebung sind vom Verursacher zu tragen.
- 3.5** Die Verbindung einer Trinkwasseranlage mit einer Nichttrinkwasseranlage ist unzulässig.
- 3.6** Vor Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist ein Antrag mit Begründung in jedem Einzelfall einzureichen.
- 3.7** Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- 3.8** Vor Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage, die zur Versorgung von öffentlichen Einrichtungen dient, wird eine bakteriologische Trinkwasseruntersuchung gemäß der TVO durchgeführt. Der zeitliche Vorlauf dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Er ist bei der Beantragung der Inbetriebsetzung durch den Installateur zu berücksichtigen.
- 3.9** Die von der LSW angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- Zählerauswechselungen, die durch den Kunden veranlasst sind, werden nach Aufwand berechnet, mindestens mit 1,5 LVS pro Zähler.
- 3.10** Hat der Kunde zu vertreten, dass die Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS*) berechnet.

4 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LSW ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33, Abs. 2 AVBWasserV vor.

5 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 5.1** Der Baukostenzuschuss wird gemeinsam mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt.
- 5.2** Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig.
- 5.3** Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht.

Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Fälligkeit berechnet.

6 Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von 7 % enthalten.

7 Inkrafttreten

Die LSW ist berechtigt, die ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I (1), II (2) und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, im September 2024

LSW Energie GmbH & Co. KG

*) Der Lohnverrechnungssatz setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen und ist im Internet unter www.lsw.de veröffentlicht.